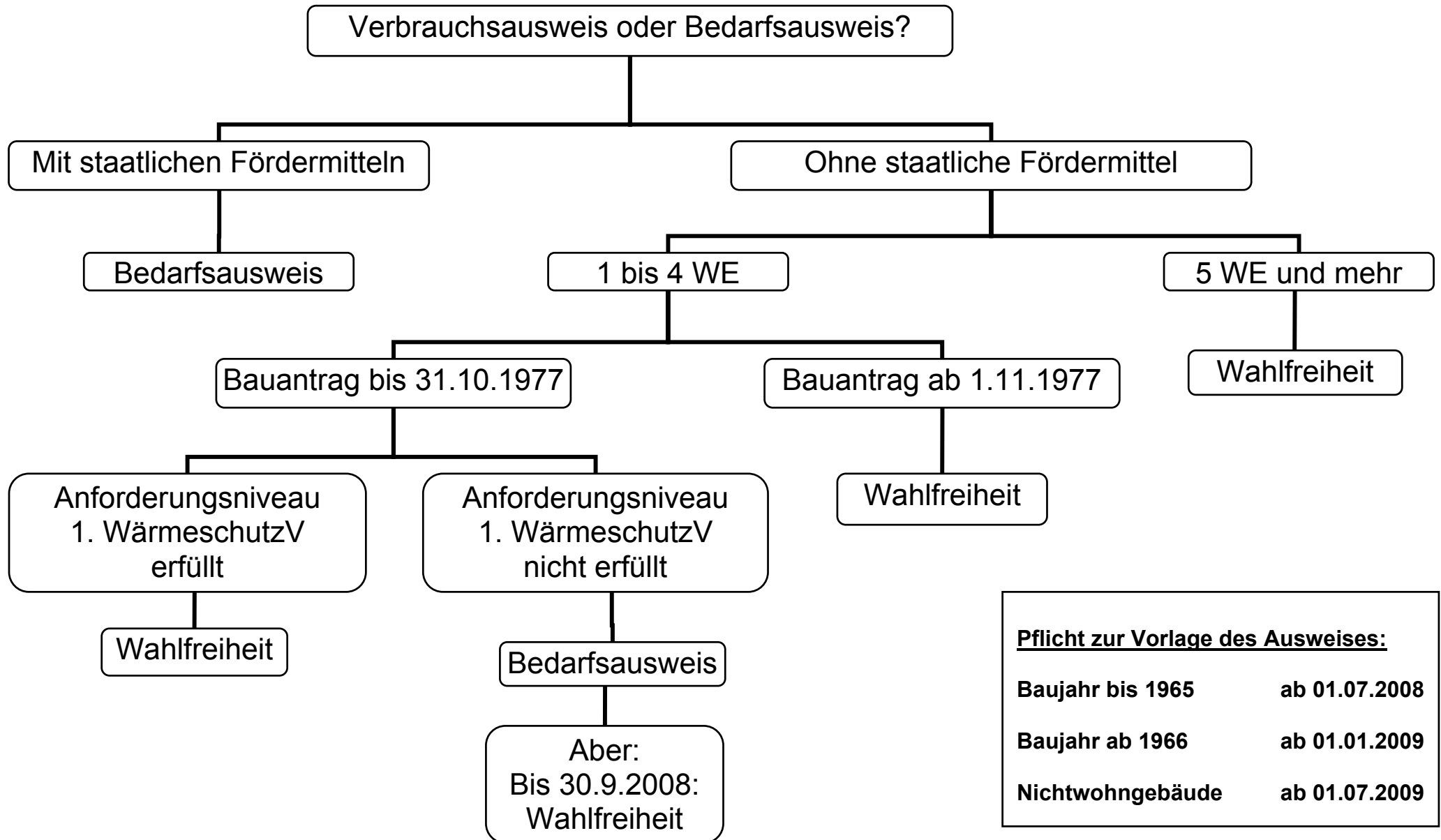


Energieausweis: Verbrauchs- oder Bedarfsausweis?



Der Gebäudeenergieausweis kommt

Welcher Gebäudeausweis muß vorgelegt werden?

1. Völlige Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis besteht bis 30.09.2008.
2. Ab 01.10.2008 Einschränkung der Wahlfreiheit für Gebäude mit weniger als fünf Wohneinheiten, für die der Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt wurde und die das Anforderungsniveau der 1. Wärmeschutzverordnung nicht erreicht haben. Für diese Gebäude muß zwingend ein Bedarfsausweis erstellt werden.

Für alle übrigen Gebäude gilt ab 01.10.2008 weiterhin Wahlfreiheit, allerdings mit einer Ausnahme: Wer Mittel aus staatlichen Förderprogrammen bekommen möchte, muß nach den Förderrichtlinien in jedem Fall einen Bedarfsausweis vorlegen.

Ab welchem Datum muß der Gebäudeenergieausweis vorgelegt werden?

1. Für bis einschließlich 1965 fertiggestellte Wohngebäude muß der Energieausweis ab 01.07.2008
2. Für Wohngebäude, die ab 1966 fertiggestellt wurden, muß der Gebäudeenergieausweis ab 01.01.2009
3. Für Nicht-Wohngebäude ab 01.07.2009

zugänglich gemacht werden.

Aus welchem Anlaß muß der Gebäudeenergieausweis zugänglich gemacht werden?

Bei jeder Neu-Vermietung oder des Verkaufs eines Gebäudes.

Alle näheren Einzelheiten können Sie dem Fragen- und Antwortkatalog

„Der Energieausweis“

entnehmen, den Sie bei Ihrem Haus & Grund-Ortsverein erhalten.